

**Vorliegende
Umweltbezogene
Stellungnahmen**

zum

**Bebauungsplan Nr. 161
„Gewerbegebiet Sandheimer Straße“,
Apeldorn**

Stadt Meppen
Kirchstraße 2
49716 Meppen

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Eckjans

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr. e

Kreishaus I B 525, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-39-4525

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: bettina.eckjans@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
09.03.2023, 6.1

Mein Zeichen:
65-610-301-404
Az.: 1711/2023

☎ Durchwahl:
05931 44-4525

Meppen
04.04.2023

**Bauleitplanung der Stadt Meppen
Bebauungsplan Nr.161, "Gewerbegebiet Sandheimer Straße", OT Apeldorn
Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Raumordnung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen nicht integrierten Standort außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Meppen und es stellt ein Gewerbe- und Mischgebiet dar. Insofern besteht bei solch verkehrlich gut angebundenen Standorten die Gefahr, dass sich dort Einzelhandel ansiedelt, der sich nicht nur negativ auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche innerhalb der Stadt Meppen, sondern auch auf umliegende Ortszentren negativ auswirken kann.

Laut Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP) gelten als Einzelhandelsgroßprojekte mehrere, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert sind oder angesiedelt werden sollen (Agglomeration gem. LROP Abschnitt 2.3, Ziffer 02, Satz 3).

Um einer raumordnerisch unzulässigen Entwicklung entgegenzuwirken, sind - differenziert und unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Meppen - zum Schutze umliegender Ortszentren (Zentrale Versorgungsbereiche) beim Gewerbe- und Mischgebiet zumindest Einzelhandelsbetriebe mit innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten sowie Einzelhandelsagglomerationen (LROP Abschnitt 2.3, Ziffer 02, Satz 3) verbindlich über die textlichen Festsetzungen auszuschließen.

In diesem Zusammenhang erscheint für das Gewerbe- und Mischgebiet eine Festsetzung über den generellen Ausschluss der Einzelhandelsnutzung auf Grundlage von § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sinnvoll und praktikabel. Ggf. können u. a. der nicht großflächige Einzelhandel mit Produkten aus eigener Herstellung (Handwerkerprivileg/Werksverkauf, begrenzte Verkaufsflächen überwiegend für die im Gewerbegebiet Tätigen sowie der Kfz-Handel) zulässig bleiben.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland
Voiksbank Emsland
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



Klimaschutz

Der Landkreis Emsland gewährt den kreisangehörigen Kommunen einen Kreiszuschuss

- zur Erstellung von Machbarkeitsstudien für Energiekonzepte zur Wärmeversorgung von Bestandsquartieren und Neubaugebieten, insbesondere Wohnen und Gewerbe sowie
- zu einer Initialberatung „Energetische Quartiersentwicklung“.

Informationen hierzu sind zu finden unter folgendem Link:

https://www.klimaschutz-emsland.de/klimaschutz_in_kommunaler_verantwortung/klimaschutz_im_landkreis_emsland/klimaschutz_im_landkreis_emsland.html

unter dem Punkt „Kreiseigene Förderung für Planung zur Wärmenutzung“.

Für Fragen steht Herr Pengemann unter der Telefonnummer 05931 44-1325 zur Verfügung.

Naturschutz und Forsten

Eingerahmt wird das Plangebiet nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 22 Nieders. Naturschutzgesetz (NNatSchG) von geschützten Wallhecken. Ich bitte um Beachtung der Anlage 1 des Niedersächs. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG).

Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG durch o. g. Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse und für die Avifauna.

Weiter ist eine Biotoptypenkartierung erforderlich.

Abfall und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass nordöstlich, anliegend zum Plangebiet ein Altstandort registriert ist. Diese Fläche wird im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland unter der Anlagenummer 454 035 5 020 0001 mit der Bezeichnung „Ehem. AVIA-TS Thyen“ geführt.

Der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) liegen zum genannten Altstandort keine Untersuchungen vor. Demzufolge ist zum Altstandort keine abschließende Stellungnahme möglich.

Es wird daher empfohlen, die Begründung des Bebauungsplanes wie folgt zu ergänzen:

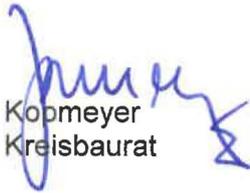
„Aus Gründen der Vorsorge sind im Planungsgebiet:

- Eventuell erforderliche Grundwasserhaltungen bei Tiefbaumaßnahmen vorab mit dem Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt, abzustimmen und sachverständig zu begleiten und zu überwachen.
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass das Wasser unbelastet ist.
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen.“

Immissionsschutz

Im weiteren Verfahren sind die Ergebnisse der Geruchsimmissionssituation i. S. der TA Luft sowie die schalltechnischen Untersuchungen offenzulegen. Die Stadt Meppen nimmt zur Bewertung der Geruchsimmissionen innerhalb der frühzeitigen Beteiligung zudem Bezug auf eine bereits vorhandene Untersuchung. Sofern diese Bewertung der Geruchsimmissionen anhand der Geruchsimmissionsrichtlinie vorgenommen wurden sind die Ergebnisse an die Vorgaben der TA Luft, welche am 01.12.202 in Kraft getreten ist, anzupassen.

In Vertretung


Kopmeyer
Kreisbaurat



LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Dorfstraße 19, 30519 Hannover



**Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Stadt Meppen
Frau Anneliese Arling
Markt 43
49716 Meppen

Bearbeitet von Tatjana Burgemann

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	08.05.2023
B-Plan Nr. 161	20.12.2022	BA-2022-05501	E-Mail	kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de		

Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen

Ergebnis der beantragten Luftbildauswertung nach § 3 NUIG

Projekt / Lageort: Meppen - Apeldorn, Sandheimer Straße, Gewerbegebiet

Sehr geehrte Frau Arling,

die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet (siehe beigefügte Kartenunterlage).

Den beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid bitten wir unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum angegebenen Termin zu bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Tatjana Burgemann

Anlagen

Kostenfestsetzungsbescheid
1 Kartenunterlage(n)
Shape-Datei der Koordinaten

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf**Fläche A***Luftbilder:*

Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung:

Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Die Bodensicht ist durch Vegetation sowie deren Schattenfall vereinzelt beeinträchtigt.

Sondierung:

Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung:

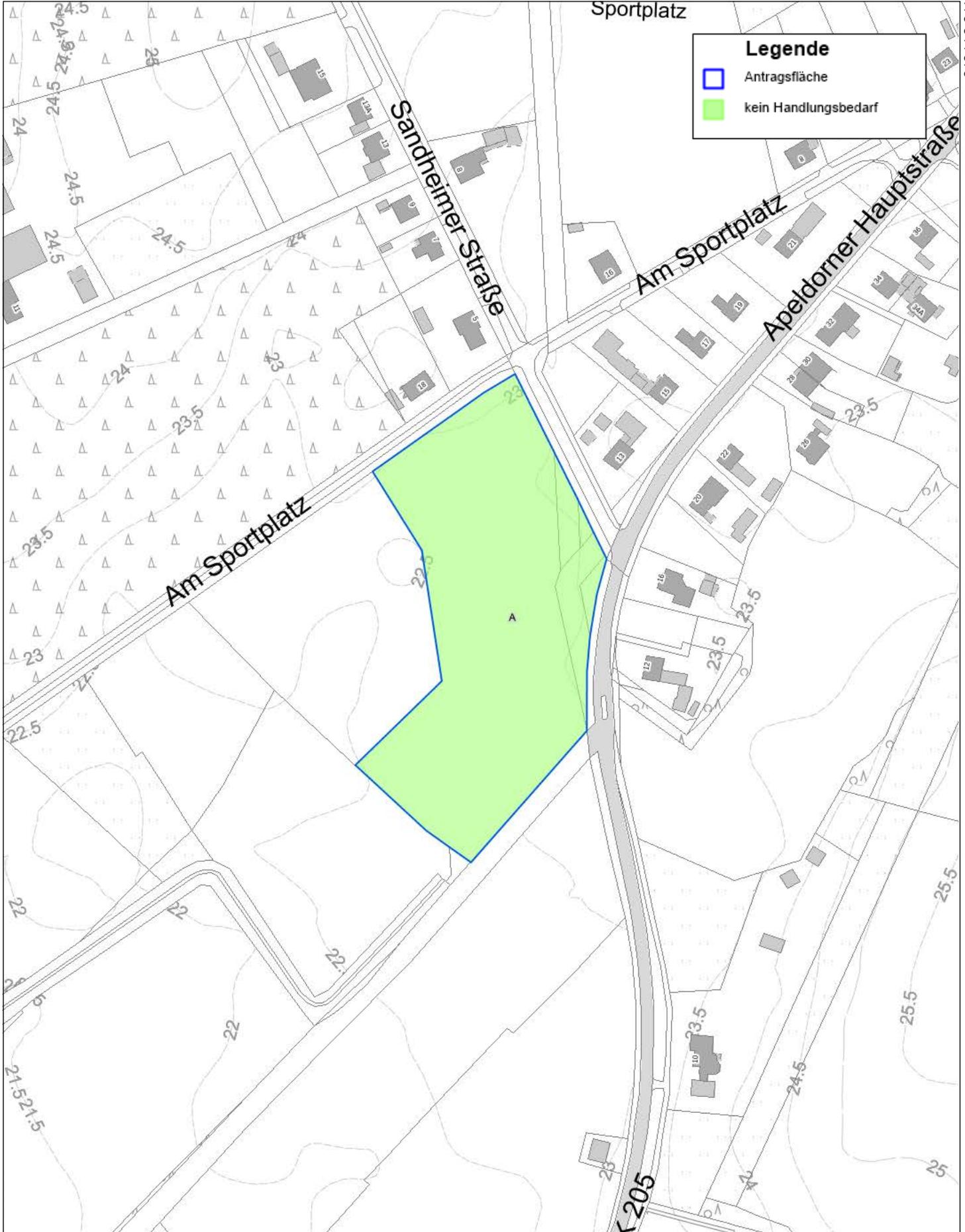
Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung:

Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.



Scherp, Sonja

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Dienstag, 14. März 2023 14:39
An: Bauleitplanung
Betreff: AW: NI-TöB - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - 129.
Fplanänderung und Bplan Nr. 161 - Stellungnahme EWE NETZ GmbH
2023-0166 ID[|#1695324880#55322147#749019e#|]

Guten Tag Frau Scherp,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Claudia Vahl

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

info@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen

Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@meppen.de>

Empfangen: 09.03.2023, 10:19

An: "Landkreis Emsland (bauleitplanung_EL@emsland.de)" <bauleitplanung_EL@emsland.de>; "Amt für regionale Landentwicklung (Arl) (elke.glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de)" <elke.glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de>; "hartmut.bruns@polizei.niedersachsen.de" <hartmut.bruns@polizei.niedersachsen.de>; "postfach-os-mep@lgn.niedersachsen.de" <postfach-os-mep@lgn.niedersachsen.de>; "WTD91010Infrastruktur@bundeswehr.org" <WTD91010Infrastruktur@bundeswehr.org>; "Staatliches Gewerbeaufsichtsamt (poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de)" <poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de>; "Industrie- u. Handelskammer Osnabrück (thurm@osnabrueck.ihk.de)" <thurm@osnabrueck.ihk.de>; "Handwerkskammer Osnabrück (bauleitplanung@hwk-osnabrueck.de)" <bauleitplanung@hwk-osnabrueck.de>; "Frank.Immisch@evlka.de" <Frank.Immisch@evlka.de>; "Bistum Osnabrück (liegenschaften@bistum-os.de)" <liegenschaften@bistum-os.de>; "kigem.apeldorn@googlemail.com" <kigem.apeldorn@googlemail.com>; "julia.luessing-griese@lwk-niedersachsen.de" <julia.luessing-griese@lwk-niedersachsen.de>; "bst.emsland@lwk-niedersachsen.de" <bst.emsland@lwk-niedersachsen.de>; "toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de" <toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de>; "Lingen Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Poststelle-lin@nlstbv.niedersachsen.de)" <Poststelle-lin@nlstbv.niedersachsen.de>; "Osnabrück Deutsche Telekom AG (T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de)" <T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>; "Klaus.Karneth@telekom.de" <Klaus.Karneth@telekom.de>; "Vodafone Kabel Deutschland (koordinationsanfragen.de@vodafone.com)" <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>; "Westnetz GmbH (bauleitplanungrzev@westnetz.de)" <bauleitplanungrzev@westnetz.de>; "Frank.rummeling@westnetz.de" <Frank.rummeling@westnetz.de>; "fremdplanung@avacon.de" <fremdplanung@avacon.de>; "Avacon AG Prozesssteuerung – DGP (Leitungsauskunft@avacon.de)" <Leitungsauskunft@avacon.de>; "TenneT TSO GmbH (info@tennet.eu)" <info@tennet.eu>; "Amprion GmbH (Vanessa.Schmidt@amprion.net)" <Vanessa.Schmidt@amprion.net>; "leitungsauskunft@amprion.net" <leitungsauskunft@amprion.net>; "ETN EmslandTel. Net GmbH & Co. KG (info@emslandtel.net)" <info@emslandtel.net>; "EWE NETZ GmbH (info@ewe-netz.de)" <info@ewe-netz.de>; "PLEdoc GmbH (leitungsauskunft@pledoc.de)" <leitungsauskunft@pledoc.de>; "Trink- und Abwasserverband Geeste (bernhard.ahlers@tavbm.de)" <bernhard.ahlers@tavbm.de>; "bauleitplanung@tavbm.de" <bauleitplanung@tavbm.de>; "Nord-West-Ölleitung GmbH (Martina.Craemer@nwowhv.de)" <Martina.Craemer@nwowhv.de>; "Kreisverband der Wasser- und Boden- (info@kreisverband-wbv-meppen.de)" <info@kreisverband-wbv-meppen.de>; "bernhard.siepkert@t-online.de" <bernhard.siepkert@t-online.de>; "Stadt Haselünne (pohlmann@haseluenne.de)" <pohlmann@haseluenne.de>;

"Bauleitplanung@haren.de" <Bauleitplanung@haren.de>; "b.duethmann@geeste.de" <b.duethmann@geeste.de>;
"wessling@twist-emsland.de" <wessling@twist-emsland.de>; "bauwesen@soegel.de" <bauwesen@soegel.de>

Betreff: NI-TöB - Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - 129. Fplanänderung und Bplan Nr. 161

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

> hiermit übersende ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange

>

> das Beteiligungsschreiben zum Entwurf der 129. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 161,
OT Apeldorn.

>

> Die Beteiligungsunterlagen können Sie unter dem folgenden Link einsehen bzw. herunterladen:

>

> <https://www.meppen.de/auslegung>

>

>

>

>

>

> Mit freundlichen Grüßen

> Der Bürgermeister

> Im Auftrag

>

> Sonja Scherp

>

>

> Stadtplanung

>

> Stadt Meppen | Markt 43 | 49716 Meppen | www.meppen.de

> T 0 59 31 . 153 -264 | F 0 59 31 . 153 -52 64

>

> Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.meppen.de/datenschutz.

Von: Ludger.Quaing@telekom.de
Gesendet: Mittwoch, 5. April 2023 12:05
An: Bauleitplanung
Betreff: Meppen, BPlan Nr. 161 "Gewerbegebiet Sandheimer Straße" und 129.
Änderung FNP, § 4 Abs. 1 BauGB, hier: Stellungnahme der Telekom

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
Ludger Quaing

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Nord, PT112
Dipl.-Ing. (FH) Ludger Quaing
Fachreferent Linientechnik
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
+49 541 333-6013 (Tel.)
E-Mail: Ludger.Quaing@telekom.de
E-Mail: T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN

Scherp, Sonja

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 12. April 2023 15:56
An: Bauleitplanung
Betreff: Stellungnahme S01240175, VF und VDG, Stadt Meppen, Bebauungsplan Nr. 161, Ortsteil Apeldorn, Baugebiet „Gewerbegebiet Sandheimer Straße“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover

Stadt Meppen - Bauleitplanung
Kirchstraße 2
49716 Meppen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01240175

E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com

Datum: 12.04.2023

Stadt Meppen, Bebauungsplan Nr. 161, Ortsteil Apeldorn, Baugebiet „Gewerbegebiet Sandheimer Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.03.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln** bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste

Schwefinger Straße 18 · 49744 Geeste-Varloh
Telefon: 05931 9300-0 · Telefax: 05931 9300-73
Internet: www.tavbm.de · E-Mail: info@tavbm.de

TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh

Stadt Meppen
Stadtplanung
Kirchstraße 2

49716 Meppen

Ihr Zeichen: 6.1
Ihre Mail vom: 09.03.2023
Mein Zeichen: 694/14
Auskunft erteilt: Ahlers Bernhard
Telefon-Nr.: 05931 9300-52
Fax-Nr.: 05931 9300-952
E-Mail-Adresse: bernhard.ahlers@tavbm.de
Datum: 2023-04-14

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung **129. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Apeldorn – Gewerbliche Bauflächen Apeldorn** **Bebauungsplan Nr. 161 der Stadt Meppen, Ortsteil Apeldorn, Baugebiet „Gewerbegebiet Sandheimer Straße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brand- schutzgesetzes der Stadt bzw. Gemeinde. Aus dem bereits bestehenden Rohrnetz des TAV ist für das Plan- gebiet zurzeit eine Entnahmemenge von max. 24 m³/h möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflich- tungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,1 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgraben- breite von bis zu 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße (Rückenstütze der Bordan- lage) und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.

Diese Trassen sind von Schotterschichten, Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit zu ge- währleisten.

Bei Baumpflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muß ein Min- destabstand von 2,5 m eingehalten werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

TAV „Bourtanger Moor“

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 50001

Bürozeiten

Montag - Donnerstag 8:00 - 17:00 Uhr
Freitag 8:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindungen

Commerzbank AG IBAN: DE21 2664 0049 0472 2427 00 · BIC: COBADEFFXXX
Sparkasse Emsland IBAN: DE50 2665 0001 1060 0120 00 · BIC: NOLADE21EMS
Emsländische Volksbank eG IBAN: DE78 2666 0060 0134 2002 00 · BIC: GENODEF1LIG

Finanzamt Lingen

USt.-IdNr. DE117332100 · St.-Nr. 61/220/33409

Nach der Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
TAV "Bourtanger Moor"



i.A. Ahlers

Stadt Meppen
Fachbereich Stadtplanung
z. H. Frau Scherp
Kirchstraße 2
49716 Meppen

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284 Datum

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	
6.1	2021001 Meppen 161 und FNP 129	Frau Niemoeller	403-109	isa.niemoeller@lwk-niedersachsen.de	04.04.2023

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
129. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Apeldorn – Gewerbliche Bauflächen Apeldorn
Bebauungsplan Nr. 161 der Stadt Meppen, Ortsteil Apeldorn, Baugebiet: „Gewerbegebiet Sandheimer Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:

Landwirtschaft:

Der Bebauungsplan Nr. 161 und die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt. Das o. g. Plangebiet zur Größe von ca. 1,51 ha mit der zukünftigen Nutzung als „Gewerbegebiet“ sowie im nördlichen Teil als „Mischgebiet“ liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe mit Viehhaltung. Details zu vorhandenen Immissionen wurden durch eine Immissionsprognose der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 29.09.2022 ermittelt.

Es ergeben sich Immissionswerte von 4 – 9 % der Jahresstunden.

Demnach werden die Immissionsgrenzwerte für eine Wohnbebauung von 10 % der Jahresstunden nicht überschritten.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Planungen, wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und die daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen in keiner Weise Einschränkungen erfahren. Diese zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen sollten als Vorbelastung in die Planung aufgenommen werden.

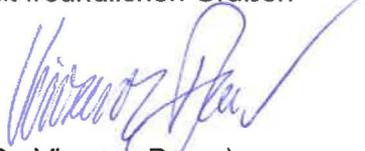
Wir weisen darauf hin, dass der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu vermeiden ist. Es ist u. E. sinnvoller bereits bestehende Kompensationsflächen, Naturschutzgebiete o. ä. weiter ökologisch aufzuwerten oder auf produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen zurückzugreifen, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.

Forstwirtschaft:

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen die o. g. Vorhaben keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Vinzenz Bauer)
Bezirksstellenleiter

Durchschrift ergeht an:
Forstamt Weser-Ems, Osnabrück
(per E-Mail)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
6.1. 09.03.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2023.03.00123

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
24.03.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung 129. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Apeldorn – Gewerbliche Bauflächen Apeldorn, Bebauungsplan Nr. 161 der Stadt Meppen, Ortsteil Apeldorn, Baugebiet „Gewerbegebiet Sandheimer Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS® Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



NLStBV
Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lingen, Lucaskamp 9, 49809 Lingen (Ems)



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Lingen

Stadt Meppen
Stadtentwicklung u. Planung
Kirchstraße 2
49716 Meppen



Bearbeitet von
Herr Ströer

E-Mail
Tobias.Stroerer@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
09.03.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2141/21101
21102

Durchwahl
+49 591 8007-188

Lingen (Ems)
29.03.2023

Bauleitplanung der Stadt Meppen

129. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Gewerbegebiet Sandheimer Straße“ der Stadt Meppen, OT Apeldorn

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage: Musterblatt „Einmündung eines Wirtschaftsweges“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorgesehen ist im Parallelverfahren die 129. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Gewerbegebiet Sandheimer Straße“ der Stadt Meppen. Anlass und Ziel der Planungen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedelung kleinteiliger einheimischer Gewerbebetriebe.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortseingang des Ortsteils Apeldorn unmittelbar westlich der Stadtstraße „Sandheimer Straße“, unmittelbar südlich der Stadtstraße „Am Sportplatz“ sowie unmittelbar westlich der Landesstraße 61 (Hauptstraße). In Bezug auf die L 61 liegt das Plangebiet innerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Die Haupteerschließung soll über eine neue Planstraße mit Anbindung an die L 61 erfolgen. Darüber hinaus ist eine verkehrliche Erschließung über die „Sandheimer Straße“ und die Straße „Am Sportplatz“ beabsichtigt.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes unter Beachtung folgender Aspekte grundsätzlich keine Bedenken:

- Für die Neuanbindung der Planstraße an die L 61 bei Abschnitt 10 ~ Station 4645 m ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land (NLStBV, GB Lingen) und der Stadt Meppen erforderlich. Kostenträger für die Herstellung des neuen Knotenpunktes ist gem. § 34 Abs. 1 NStrG die Stadt. Die Unterhaltung des Knotenpunktes richtet sich nach § 35 Abs. 1 NStrG i.V.m. § 1 StrKrVO. Die dadurch dem Land entstehenden Mehrunterhaltungskosten sind nach § 35 Abs. 3 NStrG von der Stadt auf der Grundlage der Ablösungsrichtlinien dem Land zu erstatten.

Dienstgebäude
Lucaskamp 9
49809 Lingen (Ems)

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9.00 - 15.00
Uhr
Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Telefon
(05 91) 80 07-0
Telefax
(05 91) 80 07-1 45

E-Mail
Poststelle-
lin@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE38 2505 0000 0106 0225 44
Überweisung im Bundesfernstraßenbau
IBAN: DE92 2073 0010 3003 4200 10
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 2011 1214 8

Der Einmündungsbereich ist aus Gründen der Verkehrssicherheit mindestens nach dem beigefügten Musterblatt „Einmündung eines Wirtschaftsweges“ auszubauen. Dieser Ausbau ermöglicht einen ungehinderten Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen in die Einmündung.

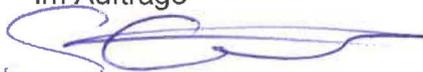
Für die Aufstellung des Vereinbarungsentwurfes sind dem Geschäftsbereich Lingen die Bauausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Einmündungstrichter ist aus Gründen der Unterhaltung in bituminöser Befestigung herzustellen. Mit den Straßenbauarbeiten darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.

- An der neuen Einmündung in die L61 sind gemäß RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) Sichtfelder vorzusehen und im Bebauungsplan einzutragen. Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straße freizuhalten.
- Das Plangebiet ist entlang der L 61 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).
- Sofern aus den geplanten Bauflächen störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 61 negativ beeinflussen, ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Hinweisen bitte ich, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

- „Von der Landesstraße 61 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutzes geltend gemacht werden.“

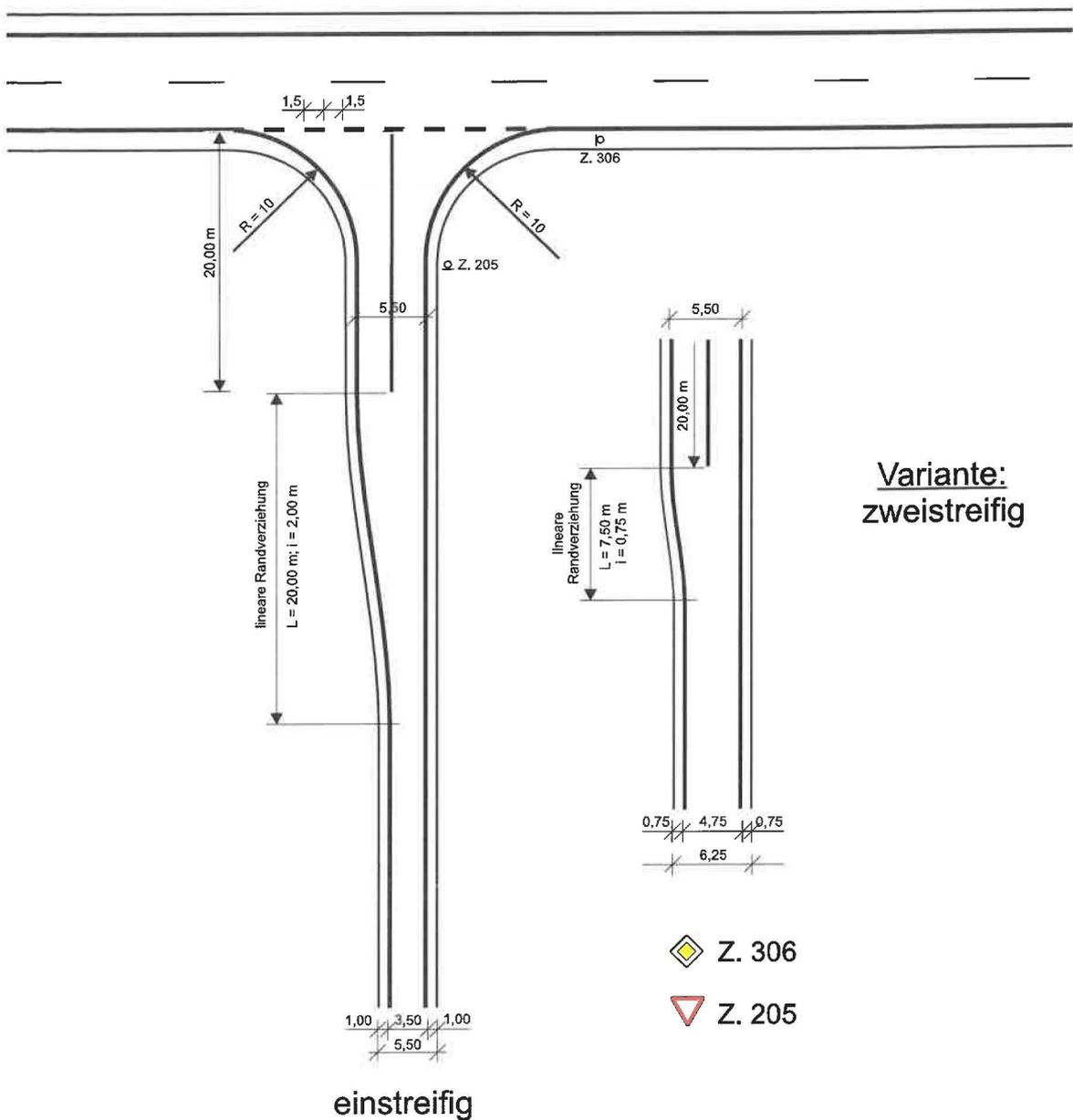
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Ströer

Musterblatt:
Einmündung eines Wirtschaftsweges
 Ausbau in bituminöser Bauweise

Hinweis:
 Sichtdreiecke gemäß RAL 2012 bzw. RAS 06 freihalten



Variante:
 zweistreifig

Die Beschilderungen und Markierung ist von der zuständigen Verkehrsbehörde anzuordnen.

Von: Anja Thurm <Thurm@osnabrueck.ihk.de>
Gesendet: Freitag, 14. April 2023 16:25
An: Scherp, Sonja; Bauleitplanung
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Meppen: 129. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Gewerbegebiet Sandheimer Straße“ - frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bauleitplanung der Stadt Meppen:
129. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Gewerbegebiet Sandheimer Straße“
frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Misch- und Gewerbegebietsfläche) keine Bedenken vor. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungs- und Neuansiedlungsmöglichkeiten von Gewerbebetrieben geschaffen werden. Die Planung ermöglicht den Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Wir begrüßen die Planung im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Im weiteren Verfahren sind mögliche Nutzungskonflikte zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbe-/Industrienutzung durch Schallemissionen zu betrachten und zu untersuchen. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir gehen davon aus, dass die zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe-/Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Freundliche Grüße

Anja Thurm
Sachbearbeiterin Standortentwicklung

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
Standortentwicklung, Innovation und Energie

Tel.: +49 541 353-213
Fax: +49 541 353-99213
E-Mail: thurm@osnabrueck.ihk.de
Internet: www.ihk.de/osnabrueck

Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück

Aktuell und kompakt: Unser wöchentlicher [Newsletter](#) informiert Sie über Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen!

Die IHK auf Facebook, Twitter, XING, Instagram, Youtube und LinkedIn:



 **JETZT #KÖNNENLERNEN**

Ihre Meinung ist gefragt! [Hier](#) können Sie uns Anregungen geben, Lob aussprechen oder Kritik äußern.